

Nebenfolgen im Jugendstrafverfahren

Führungszeugnis, Strafregister



Bernd Klippstein
Erster Staatsanwalt a.D., Freiburg i.Br.
www.bernd-klippstein.de

Tübingen, 04.06.2025

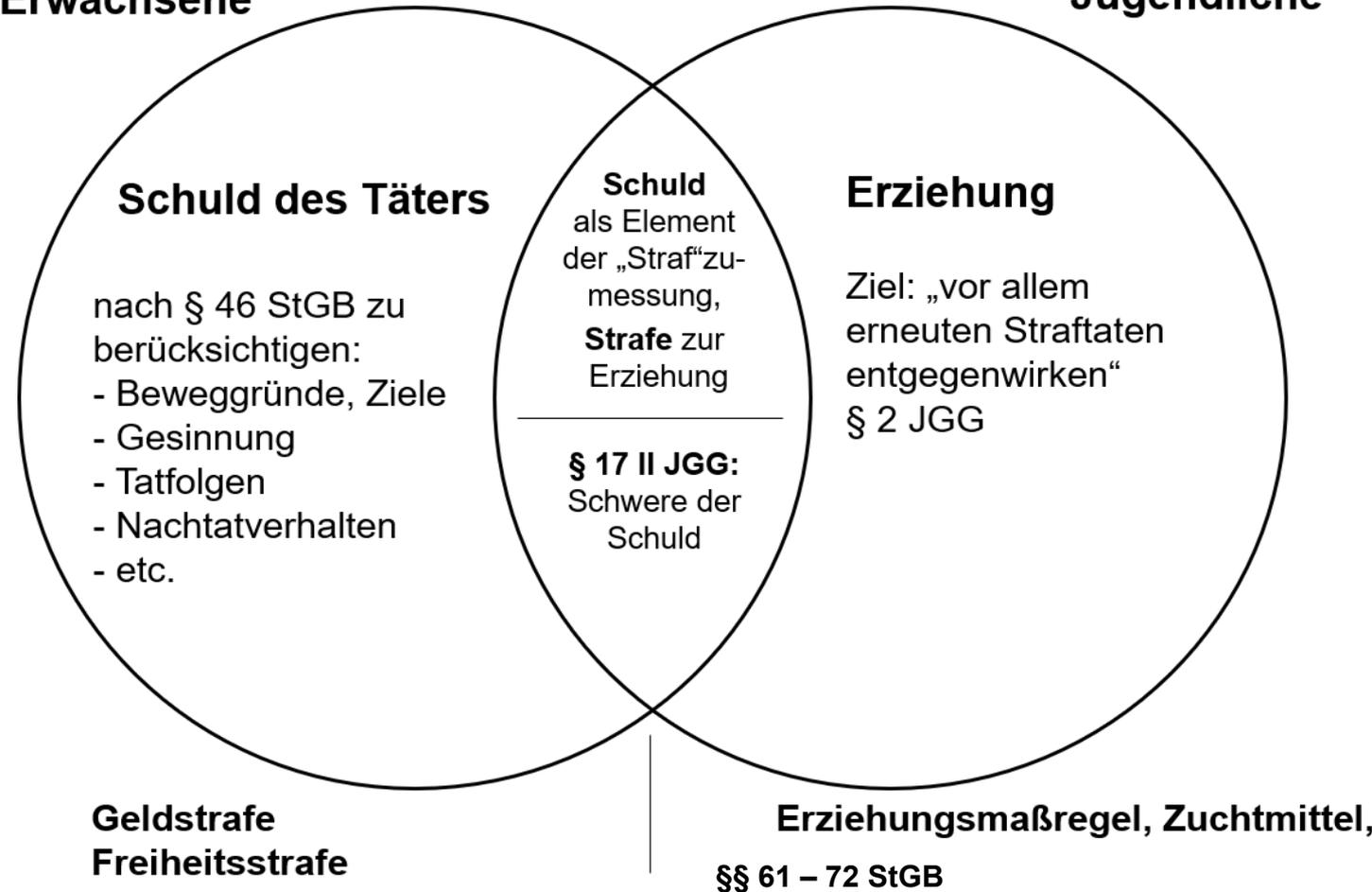
Übersicht

- Grundlagen
- Unterschied Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht
- Begriffsdefinitionen
- Sanktionsübersicht
- ausgewählte Sanktionen
 - Fahrverbot
 - Entzug der Fahrerlaubnis
 - Cannabisfälle
 - Besonderheit: § 25 JArbSchG
- Vermögensabschöpfung
- Mitteilungspflichten
- Führungszeugnis und Register
 - was kommt ins Register
 - was steht im Führungszeugnis
 - wie lange steht das drin
- Fragen und Fälle aus der Praxis

Rechtsfolgenzumessung im Strafrecht für

Erwachsene

Jugendliche



bei beiden: Maßregeln der Besserung und Sicherung, §§ 63, 64, 66 StGB und weitere Nebenfolgen

2

Begriffe

- **Maßregeln der Besserung und Sicherung**
(Darstellung nächstes Blatt)
- **Nebenfolgen**
Nebenfolge gilt der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB) und die Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 165, 200 StGB).
- **Nebenstrafen**
das Fahrverbot, § 44 StGB

Begriffe

§ 61 StGB Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
 2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
 3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
-
4. die Führungsaufsicht,
 5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
 6. das Berufsverbot.

1. bis 3.: freiheitsentziehende Maßregeln

4. bis 6.: sonstige Maßregeln

Begriffe im Jugendstrafrecht

- **Erziehungsmaßregel (§§ 9 – 12 JGG)**
 - die Erteilung von Weisungen (Arbeitsleistungen, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs etc., keine abschließende Liste)
 - die Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S.d. § 12 anzunehmen

- **Zuchtmittel (§§ 13 – 16a JGG)**
 - Verwarnung
 - Erteilung von Auflagen (Arbeitsleistung, Geldauflage)
 - Jugendarrest, max. 4 Wochen

- **Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG)**
 - 6 Monate bis 5 oder 10 Jahre

§ 2 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Es gelten die allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere des StGB über Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, also die allgemeinen Regeln z.B. über Schuldfähigkeit, Versuch, Beihilfe, Notwehr etc. und die Definitionen der Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB).

Gesondert geregelt sind im JGG z.B.: Gerichtsaufbau, Instanzenzug, Strafvollstreckung.

**Und vor allem sind im JGG gesondert geregelt:
die Rechtsfolgen („Strafen“) im Jugendstrafrecht**

Als Rechtsfolgen können bei Anwendung des Jugendstrafrechts verhängt werden:

§ 5 JGG Die Folgen der Jugendstraftat (3 Stufen)

- (1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können **Erziehungsmaßregeln** angeordnet werden.
- (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit **Zuchtmitteln** oder mit **Jugendstrafe** geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.
- (3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

§ 7 JGG Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** oder einer **Entziehungsanstalt**, die **Führungsaufsicht** oder die **Entziehung der Fahrerlaubnis** angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

Also nicht Nr. 3 und Nr. 6: die Sicherungsverwahrung und das Berufsverbot, aber

§ 7 JGG Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** oder einer **Entziehungsanstalt**, die **Führungsaufsicht** oder die **Entziehung der Fahrerlaubnis** angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

Also nicht Nr. 3 und Nr. 6: die Sicherungsverwahrung und das Berufsverbot

(2) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird (und weitere Voraussetzungen)

und der Vollständigkeit halber:

§ 6 JGG Nebenfolgen

- (1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, **darf nicht erkannt werden**. Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.
- (2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches),
tritt nicht ein.

Da hier insbesondere die **Vermögensabschöpfung** (§§ 73 ff StGB) nicht erwähnt ist, gibt es die Vermögensabschöpfung auch im Bereich des Jugendstrafrechts!

Die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofes vom 20.01.2021 hat dies unmissverständlich klargestellt.

Dokumente (auch eine Stellungnahme der DVJJ) abrufbar bei DVJJ.de

| | Erwachsenenstrafrecht | Jugendstrafrecht |
|--|--|--|
| Hauptfolgen | Geldstrafe §§ 40 – 43 StGB | |
| | Freiheitsstrafe §§ 38, 39 StGB | |
| | | Erziehungsmaßregeln § 9 JGG |
| | | Zuchtmittel § 13 JGG |
| | | Jugendstrafe § 17 JGG |
| Nebenstrafe | Fahrverbot 1 bis 6 Monate § 44 StGB | Fahrverbot max. 3 Monate § 8 Abs. 3 JGG |
| Nebenfolgen | Verlust der Amtsfähigkeit etc. §§ 45 – 45b StGB | gilt nicht § 6 JGG |
| freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung | Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB | Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 7 JGG, §§ 61, 63 StGB |
| | Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB | Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 7 JGG, §§ 61, 64 StGB |
| | Unterbringung in der Sicherungsverwahrung § 66 StGB | Vorbehalt der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im Urteil § 7 Abs. 2 JGG |
| sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung | Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB | Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB |
| | Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB | Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB |
| | Berufsverbot § 70 StGB | gilt nicht § 7 Abs. 1 JGG |
| sonstiges | Vermögensabschöpfung §§ 73, 73c StGB | Vermögensabschöpfung gilt <u>__</u> (§ 6 JGG) |

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

a) Fahrverbot, § 44 StGB

wird in der Praxis zurückhaltend angewendet, gilt 1 bis 3 Monate.

Es gibt auch Fahrverbote, die die Verwaltungsbehörde festsetzt, bei Ordnungswidrigkeiten (z.B. geringe Alkoholisierung, zu viele „Punkte“ im Fahreignungsregister)

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB

große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Danach muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden;
die Frist kann bei erstmaligen Verstoß nach Schulung abgekürzt werden (Modell „Mainz 77“).

Wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten ist, wird in aller Regel bereits im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, § 111a StPO.

Die freiwillige Abgabe des Führerscheins (Sicherstellung durch die Polizei) hat dieselben Folgen wie der vorläufige Entzug. Wenn man trotzdem fährt, begeht man eine Straftat, § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz.

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB

große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Danach muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden;
die Frist kann bei erstmaligen Verstoß nach Schulung abgekürzt werden (Modell „Mainz 77“).

Wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten ist, wird in aller Regel bereits im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, § 111a StPO.

Die freiwillige Abgabe des Führerscheins (Sicherstellung durch die Polizei) hat dieselben Folgen wie der vorläufige Entzug. Wenn man trotzdem fährt, begeht man eine Straftat, § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz.

Anwendung im Jugendstrafrecht nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und bei schweren Fällen der Fahrerflucht.

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB

große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Danach muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden;
die Frist kann bei erstmaligen Verstoß nach Schulung abgekürzt werden (Modell „Mainz 77“).

Wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten ist, wird in aller Regel bereits im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, § 111a StPO.

Die freiwillige Abgabe des Führerscheins (Sicherstellung durch die Polizei) hat dieselben Folgen wie der vorläufige Entzug. Wenn man trotzdem fährt, begeht man eine Straftat, § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz.

Anwendung im Jugendstrafrecht nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und bei schweren Fällen der Fahrerflucht.

Ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur durch **Urteil** angeordnet werden, kommt also bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG nicht in Betracht. **Deshalb werden diese Fälle fast ausnahmslos angeklagt!**

Es ist also keine Diversion möglich, wenn diese Maßnahmen zu treffen sind!

Zur Entziehung der Fahrerlaubnis kann es auch außerhalb eines förmlichen jugendgerichtlichen Strafverfahrens kommen:

Nach **Nr. 45** der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen „**MiStra**“ sind bestimmte Sachverhalte der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen, wenn der Staatsanwaltschaft Tatsachen bekannt werden, die für die Beurteilung der Frage bedeutsam ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist.

Typische Fälle:

- Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) - Alkohol oder Drogen - mit einem Fahrrad oder einem e-Scooter
- Feststellung von Drogeneinfluss im Straßenverkehr auch ohne Straftat
- Änderungen durch neue Cannabisgesetze



Cannabis ist seit 1. April 2024 teilweise legalisiert. Wer aber kifft und danach Auto fährt, riskiert weiterhin den Führerschein. Auch wenn jetzt ein neuer Grenzwert gilt.

Quelle: ADAC.de

- **Neuer THC-Grenzwert von 3,5 Nanogramm je Milliliter Blut gilt seit 22. August**
- **Wer mit mehr erwischt wird, riskiert 500 Euro Bußgeld**
- **Trotz der Entkriminalisierung darf man nicht bekifft Auto fahren**

Cannabis: Härtere Strafen bei Mischkonsum

Für Fahranfänger und **Mischkonsum** mit Alkohol gibt es strengere Regeln:

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig mit 3,5 Nanogramm Tetrahydrocannabinol (THC) oder mehr fährt, riskiert demnach nun in der Regel **500 Euro**, einen Monat Fahrverbot und zwei Punkte. Wird dazu noch Alkohol getrunken, drohen in der Regel **1000 Euro** Buße, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte.
- **Wie bei Alkohol gilt in der zweijährigen Führerschein-Probezeit und für Fahrer und Fahrerinnen unter 21 Jahren ein Cannabis-Verbot – die Grenze von 3,5 Nanogramm gilt also nicht, und somit drohen in der Regel 250 Euro Buße bei Verstößen.**



Eine weitere, weithin unbekannte Folge ist das
Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen
nach einer Verurteilung nach dem Betäubungsmittelgesetz (und
weiteren Bestimmungen)

Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184a, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. **wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz,**
5. wegen einer Straftat nach dem Konsumcannabisgesetz oder nach dem Medizinal-Cannabisgesetz oder
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Beispiele für Eintragungen im Register mit § 25 JArbSchG

Jugendstrafrecht

6. 20.05.2020 AG Freiburg/Breisgau
B1204 15 Ls 121 Js 29090/19 jug.
Rechtskräftig seit 20.05.2020
Tatbezeichnung: Diebstahl in 3 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, vorsätzl. Körperverletzung in 2 tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in 2 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.02.2020
Angewendete Vorschriften: StGB § 123 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 185, § 194 Abs. 1 Satz 1, § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1 Satz 1, § 242 Abs. 1, § 248 a, § 53, § 52, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, JGG § 1, § 3, § 32, § 61, § 105
6 Monat(e) Jugendstrafe
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten bis: 19.11.2020
Anmerkung: Bewährungshelfer bestellt
Strafvollstreckung erledigt am 13.11.2020

Erwachsenenstrafrecht

19. 23.02.2010 AG Freiburg/Breisgau
B1204 35 Cs 630 Js 32904/09
Rechtskräftig seit 12.03.2010
Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 10.12.2009
Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 33
30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Maßnahme nach: BtMG § 33 (Einziehung)



Das Verbot des § 25 JArbSchG gilt, unabhängig davon, ob jemand davon erfährt. Es ist ein großes Risiko, darauf zu bauen, dass niemand davon erfährt. Insbesondere weitere Verurteilungen, zu Jugendstrafe, in die eine Vorverurteilung einbezogen wird, oder auch zu (kleinen) Geldstrafen bergen das Risiko, dass dann der § 25 JArbSchG in einem Führungszeugnis auftaucht.

Vermögensabschöpfung

Straftaten sollen sich nicht lohnen!

Abgeschöpft, das heißt staatlich eingezogen wird alles, was durch die Straftat erlangt wurde, oder dessen Wert, wenn die Sache nicht mehr da ist.

Dadurch können Opfer von Straftaten leichter entschädigt werden.

Die Anordnung einer Vermögensabschöpfung, die auch bei Vermögenslosigkeit vorzunehmen ist, bedeutet gerade bei jungen Menschen eine große (finanzielle) Belastung.

Typische Fälle:

Bei Drogengeschäften werden die Einnahmen „abgeschöpft“, d.h. eingezogen, auch wenn sie nicht mehr vorhanden sind. Die Ausgaben für den Erwerb können nicht abgezogen werden (Bruttoprinzip).

Der Wert des gestohlenen Fahrzeugs wird eingezogen, auch wenn es zu Schrott gefahren wurde.

§ 73 StGB Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

- (1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.
- (2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.
- (3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat
 1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
 2. auf Grund eines erlangten Rechts.

§ 73c StGB Einziehung des Wertes von Taterträgen

Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Absatz 3 oder nach § 73b Absatz 3 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.



Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.

Geschäftsstelle
Lützerodestraße 8
30161 Hannover
Tel.: 0511-34836-40

Hannover, 06.09.2021

Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht

Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) zu dem Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 20.01.2021

Mitteilungspflichten

Die „**Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)**“ regelt die Mitteilungsrechte bzw. –pflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Mitteilungen an öffentliche Stellen werden dadurch datenschutzrechtlich ermöglicht bzw. gesetzlich angeordnet.

Mitteilungen nach:

- Nr. 31 an Betreuungsgericht und Familiengericht
- Nr. 32 an Jugendgerichtshilfen / JuHiS
- Nr. 33 an Schulen
- Nr. 35 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

und außerdem:

- Nr. 45 an Fahrerlaubnisbehörden
- Nr. 42 an Ausländerbehörden

Nr. 31 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

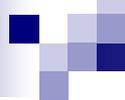
§ 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familien-gerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.
- (2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 32 Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende §§ 38, 50, 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 72a, 107, 109 Absatz 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,
6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
7. die Urteile,
8. der Ausgang des Verfahrens,
9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.



Nr. 33 Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende § 70 Satz 1, 109 Absatz 1JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 35 Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 13 Absatz 2 EGGVG, § 14 Absatz 1 Nr. 5, § 17 Nummer 5 EGGVG, § 5 KKG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. Nummer 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

- (2) Mitteilungen erhalten insbesondere
 1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn wegen einer vollendeten oder versuchten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des [StGB](#)), nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB oder nach § 145a StGB, soweit Führungsaufsicht wegen einer in § 181b StGB genannten Tat angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten ist, ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Täter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde,

.....

Fortsetzung Nr. 35 MiStra

2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn Anlass zur Prüfung von Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen besteht, ...
3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn
4. das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § [BGB § 1666](#) BGB oder der Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) besteht,...
5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
6. das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere in den in § 5 Absatz 2 KKG genannten Fällen vor.

.....

Nr. 45 Fahrerlaubnissachen

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen
 1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
 2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
 3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Absatz 7 StGB.
- (2) **Sonstige Tatsachen**, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, **wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist.** Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 42 Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens,
5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2)



Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende

§ 79 JGG

Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

- (1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.
- (2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

§ 79 JGG

Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

- (1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden. (gegen Heranwachsende also schon)
- (2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

Konstellationen bei Strafbefehlen gegen Heranwachsende

Strafbefehl bedeutet immer Anwendung von Erwachsenenstrafrecht!

- Strafbefehl (SB) wird vom Jugendgericht erlassen
 - kein Einspruch innerhalb von zwei Wochen: SB wird rechtskräftig
 - Einspruch: es kommt zur Verhandlung, in der das Jugendgericht auch darüber entscheidet, ob Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht angewendet wird
- Das Jugendgericht erlässt den SB nicht, sondern beraumt Termin zur Hauptverhandlung an (§ 408 II StPO)

- Wenn nach einer Anklage d. Angeklagte zum Hauptverhandlungstermin nicht erscheint, kann in der Hauptverhandlung ein Strafbefehl beantragt und erlassen werden, gegen den dann wieder Einspruch möglich ist.

Im Jugendstrafverfahren ist das unzulässig, allerdings gibt es viele Gerichte, die das machen.

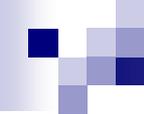
Gar nicht selten ist auch folgende Konstellation:

Die Staatsanwaltschaft beantragt einen Strafbefehl gegen einen Heranwachsenden, der vom Jugendgericht **nicht** erlassen wird. Stattdessen wird Termin zur Hauptver-handlung anberaumt, damit man sich den Beschuldigten anschauen und aufgrund des persönlichen Eindrucks entscheiden kann, **ob** Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.

Erscheint nun der Heranwachsende unentschuldigt nicht zur Hauptverhandlung, erlässt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl.

Obwohl es zuvor den Erlass abgelehnt hatte.

Ich halte das für unzulässig, weil die Voraussetzungen für die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht nicht geprüft wurden und sich das Gericht in Widerspruch zu seiner früheren Einschätzung setzt.



Um zu entscheiden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, muss geprüft und festgestellt werden (§ 105 JGG), ob

- die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
- es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Um zu entscheiden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, muss geprüft und festgestellt werden (§ 105 JGG), ob

- die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
- es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Es gibt kein Regel- Ausnahmeverhältnis zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht vorliegen, muss es angewendet werden.

Der Umfang der Ermittlungen ist in § 43 JGG festgelegt.

Daran fehlt es regelmäßig.

§ 43 JGG Umfang der Ermittlungen

- (1) Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Ausbildende sollen, soweit möglich, gehört werden. Die Anhörung der Schule oder des Ausbildenden unterbleibt, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust seines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, zu besorgen hätte. § 38 Absatz 6 und § 70 Absatz 2 sind zu beachten.
- (2) Soweit erforderlich, ist eine Untersuchung des Beschuldigten, namentlich zur Feststellung seines Entwicklungsstandes oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften, herbeizuführen. Nach Möglichkeit soll ein zur Untersuchung von Jugendlichen befähigter Sachverständiger mit der Durchführung der Anordnung beauftragt werden.



Führungszeugnis und Register

Führungszeugnis

Das ist ein Auszug aus den Eintragungen (vor allem Verurteilungen zu Strafe) im **Bundeszentralregister**.

Das **Führungszeugnis** kann jede(r) nur für sich beantragen.
Typischerweise benötigt man es, wenn man sich um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bewerben will.

Im **Erziehungsregister** werden darüber hinaus Entscheidungen der Jugendgerichte und der Staatsanwaltschaften nach Jugendstrafrecht eingetragen. Die Entscheidungen, die nur Erziehungsregister und nicht auch im Zentralregister stehen, tauchen nie im Führungszeugnis auf.

Bundesamt für Justiz

Bonn, den 26.03.2022

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn/Frau
Daisy Duck
Erpelweg 19
26554 Entenhausen

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:
Entlein
Familienname/Surname/Nom de famille:
Duck
Vorname/Forename/Prénom:
Daisy
Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:
07.06.1940
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:
Entenhausen
Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:
deutsch
Anschrift/Address/Adresse:
**Erpelweg 19
26554 Entenhausen**

Dieses Führungszeugnis besteht aus
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:
23465924/345920473/459801537560925435/
DD/MTV/-/-

Erweitertes Führungszeugnis

über Daisy Duck

**Keine Eintragung
(No record/Néant)**

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050
Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Führungszeugnis

EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 25.11.2010 AG [REDACTED]
(T2215) - 2080 Js 4462/10-Cs -
Rechtskräftig seit 16.12.2010
Datum der Tat: 21.12.2009
Tatbezeichnung: Diebstahl
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1
40 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
2. 28.04.2011 AG [REDACTED]
(T2215) - 2080 Js 8397/10 8a Cs -
Rechtskräftig seit 20.05.2011
Datum der Tat: 30.12.2008
Tatbezeichnung: Betrug
Angewendete Vorschriften: StGB § 263, § 248 a
10 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

Führungszeugnis

EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 06.01.2014 AG Lüneburg
(P2507) - 18 Ds 1304 Js 13608/13 (190/13) -
Rechtskräftig seit 14.01.2014
Datum der Tat: 24.03.2013
Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung in einem mindersch
Fall
Angewendete Vorschriften: StGB § 223, § 224, § 25 Abs. 2
90 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
2. 27.10.2015 AG Lüneburg
(P2507) - 15 Cs 1201 Js 26720/15 (323/15) -
Rechtskräftig seit 10.12.2015
Datum der Tat: 02.08.2015
Tatbezeichnung: Körperverletzung
Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1
80 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht untersch



- **Bundeszentralregister**

Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen (und anderes eingetragen)

- **Erziehungsregister**

Der Teil des Bundeszentralregisters, der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht enthält

- **Führungszeugnis**

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister, den jede(r) für sich erhalten kann

- das „normale“
- das für Behörden
- das erweiterte
- das erweiterte für Behörden



§ 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

- (1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein Zentralregister und ein Erziehungsregister (Bundeszentralregister).
- (2) ...



unterscheiden:

Was steht im Zentralregister und Erziehungsregister?



**Wer bekommt Auskunft?
In welchem Umfang ?**



In den Registern werden vor allem strafgerichtliche Entscheidungen und Informationen über ihre Vollstreckung bzw. Aussetzung der Vollstreckung eingetragen.

Erwachsene:
straferichtliche
Verurteilungen

(plus weitere
Sachverhalte)

JGG: Jug.Strafen
und § 27 JGG



Führungszeugnis

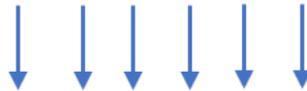
erweitertes
Führungszeugnis

(erweitertes)
Führungszeugnis
für Behörden

die übrigen
Entscheidungen
nach dem JGG



Auskunft nur an
wenige Empfänger,
aber auch an
Jugendämter!
§ 61 BZRG



Gesamtauskunft an:
Justiz und Behörden
§ 41 BZRG

Im Zentralregister wird erfasst:

§ 3 BZRG Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. **strafgerichtliche Verurteilungen** (§§ 4 bis 7),
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, 17 Abs. 1).

§ 4 BZRG Verurteilungen

In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf **Strafe** erkannt,
2. eine **Maßregel der Besserung und Sicherung** angeordnet,
3. jemanden nach **§ 59 des Strafgesetzbuchs** mit Strafvorbehalt verwarnt oder
4. nach **§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes** die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat.

Ausländische Verurteilungen

§ 54 BZRG Eintragungen in das Register

(1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn

1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder **wohnhaft ist**,
2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2).....

Ausländische Verurteilungen

§ 55 BZRG Eintragungen in das Register

...

- (2) Die betroffene Person soll unverzüglich zu der Eintragung gehört werden, wenn ihr Aufenthalt feststellbar ist. ...

...

§ 56 BZRG Eintragungen in das Register

- (1) Eintragungen nach § 54 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Eintragungen von Verurteilungen durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt.

...



Europäisches Strafregisterinformations- system (ECRIS – European Criminal Register Information System)

§ 60 BZRG Eintragungen in das Erziehungsregister

- verhängte Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel
- verhängter Ungehorsamsarrest
- Nebenstrafen, Nebenfolgen
- bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts
- Freispruch wegen mangelnder Reife § 3 JGG

§ 60 BZRG Eintragungen in das Erziehungsregister

- verhängte Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel
- verhängter Ungehorsamsarrest
- Nebenstrafen, Nebenfolgen
- bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts
- Freispruch wegen mangelnder Reife § 3 JGG
- Entscheidungen nach § 45 und § 47 JGG mit Inhalt der getroffenen Maßnahme

Dauer der Eintragung

- Eintragungen werden nach bestimmter Frist getilgt
- manche werden nicht getilgt
- die meisten werden nach 5 Jahren getilgt
- längere Tilgungsfristen gelten vor allem für Sexualdelikte und Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie Gewaltdelikte

Dauer der Eintragung

- Eintragungen werden nach bestimmter Frist getilgt
- manche werden nicht getilgt
- die meisten werden nach 5 Jahren getilgt
- längere Tilgungsfristen gelten vor allem für Sexualdelikte und Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie Gewaltdelikte
- **getilgt wird erst, wenn für alle Eintragungen die Frist abgelaufen ist**

Was steht im Führungszeugnis?

Prinzip:

- es steht das im Führungszeugnis, was im Bundeszentralregister steht

aber:

- bestimmte Inhalte werden nicht aufgenommen
- von diesen Inhalten werden bestimmte dann doch wieder aufgenommen

also:

Regel – Ausnahme – Gegen Ausnahme

Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind (dann werden beide bzw. alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)

Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach [Jugendstrafrecht](#) nur, wenn

Jugendstrafe verbüßt wird,

oder über die Bewährungsaussetzung noch nicht entscheiden wurde.

Auch wenn nach § 35 BtMG (auch in Verbindung mit den Cannabisgesetzen) die Vollstreckung zurückgestellt wurde, wird die Verurteilung nicht eingetragen.

Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach [Jugendstrafrecht](#) nur, wenn

Jugendstrafe verbüßt wird,

Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten

Nie in das Führungszeugnis aufgenommen werden

- die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB
- der Schuldspruch nach § 27 JGG

(§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BZRG)

Immer ins Führungszeugnis kommen Verurteilungen nach

§ 174 bis 180 oder 182 StGB (§ 32 Abs. 1 BZRG), also:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Immer ins Führungszeugnis kommen Verurteilungen nach

§ 174 bis 180 oder 182 StGB (§ 32 Abs. 1 BZRG), also:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Nicht enthalten: § 184 ff StGB u.a. (Kinder-)pornographische Inhalte,
aber Achtung: wohl selten Strafen unter 3 Monaten

§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses

Es wird der Inhalt des Registers aufgenommen,

aber nur

- bei einer erreichten Mindeststrafe oder bei mehreren Verurteilungen (Erwachsene)
- bei verbüßter Jugendstrafe (nach Jugendstrafrecht)

aber doch

- bei Sexualdelikten (oder weiteren Delikten beim erweiterten Führungszeugnis)

§ 5 Abs. 2 BZRG

Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von **Jugendstrafrecht** erkannt worden ist, wird in das **Register** eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist.

Blatt 2 der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 08.11.2016

über

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B1200S
Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft:

Registerinhalt:

Das Register enthält 13 Einträge

1. 07.02.2013 StA Stuttgart
B2600S 50
Tatbezeichnung: Fahrlässiges Herbeiführen einer Brandgefahr
Datum der (letzten) Tat: 15.01.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 306 f
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG
Anmerkung: Mitgeteilt unter dem Geburtsnamen und dem Familiennamen
2. 21.06.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Vorsätzliche unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.11.2012
Angewendete Vorschriften: BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung
3. 07.08.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Diebstahl
Datum der (letzten) Tat: 17.05.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 248 a, JGG § 1, § 3, § 15
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Erbringung von Arbeitsleistungen
4. 29.08.2013 StA Freiburg i. B.
B1200S 131 Js
Tatbezeichnung: Vorsätzl. Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 21.07.2013
Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG
5. 19.09.2014 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen
Datum der (letzten) Tat: 14.07.2014
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung

Registerzeichen

Staatsanwaltschaft:

- Js Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte
- VRs Vollstreckungssachen (Staatsanwaltschaft)

Amtsgericht:

- Cs Strafbefehlsverfahren
- Ds Anklagen beim Amtsgericht (auch mit Zusatz „Jug.“ oder „Hw.“)
- Ls Anklagen beim Schöffengericht (auch mit Zusatz „Jug.“ oder „Hw.“)
- OWi Bußgeldsachen

Landgericht:

- NBs Berufungsverfahren
- KLs Anklagen beim Landgericht, große Strafkammer oder Jugendkammer
- Ks Anklagen vor der Schwurgerichtskammer
- StVK Strafvollstreckungskammern der Landgerichte

Auskunft aus dem Register

- Führungszeugnis
- erweitertes Führungszeugnis
- Führungszeugnis an Behörden

§ 30a erweitertes Führungszeugnis

- häufigste Notwendigkeit dafür: § 72a SGB VIII
- auch geringfügige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die nicht in einem normalen Führungszeugnis auftauchen, werden erfasst.

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#), [184j](#), [184k](#), [184l](#), [201a](#) Absatz 3, den §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ²Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § [30](#) Absatz 5 und § [30a](#) Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses

§ 32 BZRG

...

(5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g 184i bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG oder § 31 Abs. 2 BZRG erteilt wird.

Zusätzlich werden in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen § 32 Abs. 5 BZRG

Verurteilungen wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l StGB:

Straftaten gegen die sexuelle

Selbstbestimmung

einschl. Pornographie und Kinderpornographie

- § 201 a Abs. 3 StGB
Entgelt...

Nacktbilder von Minderjährigen gegen

- § 225 StGB
- §§ 232 bis 233a StGB
- § 235 StGB
- § 236 StGB

Misshandlung von Schutzbefohlenen

Menschenhandel, Menschenraub

Entziehung Minderjähriger

Kinderhandel

Liste § 32 Abs. 5 BZRG Teil 1

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

Liste § 32 Abs. 5 BZRG Teil 2

- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (Nacktaufnahmen von Jugendlichen gegen Geld)
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

In das Führungszeugnis für Behörden wird zusätzlich aufgenommen:

§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 BZRG

Verurteilungen zu einer freiheitsentziehenden Maßregel der
Besserung und Sicherung

(und weitere Entscheidungen)



Nach §§ 33, 34 BZRG werden Verurteilungen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn eine bestimmte Frist, meist drei Jahre, seit der Verurteilung vergangen ist.

Zu unterscheiden ist also:

- Tilgung aus dem Register
- Nichtaufnahme in das Führungszeugnis

§ 63 JGG Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

(3) ¹Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. ²§ 49 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

§ 53 BZRG Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
 1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
 2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?

§ 64 Abs. 1 BZRG

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.

§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister

wird erteilt an

- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden
- Familiengerichte
- Jugendämter und Landesjugendämter für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe
- Sicherheitsbehörden und Gnadenbehörden
- keine anderen!

Ausnahmen:

Eintragungen werden immer ins Führungszeugnis aufgenommen und nie getilgt

- bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe
- bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus
- bei Verurteilungen nach §§ 176c oder 176d StGB zu 5 Jahren Freiheitsstrafe, oder 3 Jahren bei mehreren Verurteilungen

§§ 33 bzw. 45 BZRG

§ 45 Tilgung nach Fristablauf

- (1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.
- (2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung nur der betroffenen Person Auskunft erteilt werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht
 1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
 2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder
 3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches, durch die erkannt worden ist
 - a) auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder
 - b) auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches.

| Verurteilung zu <u>Strafe</u> wegen: | Diebstahl | Raub | Misshandlung v. Schutz-befohlenen | <u>Verge-wältigung</u> | <u>Sex. Mißbrauch v. Kindern</u> | Kinder-pornographie |
|--|-----------------------------------|---|---|-------------------------------------|---|--|
| Erscheint auch ohne weitere Eintragung oder unter 90 TS / 3 Mon. Im FZ | nein | (Mindest- strafe ist höher) ja | nein | ja § 32 Abs. 1 BZRG | ja § 32 Abs. 1 BZRG | Nur wegen der Höhe der Strafe, sonst nicht |
| Im erweiterten FZ | nein | ja | ja | ja | ja | ja |
| | | | | | | |
| Nichtaufnahme im FZ nach | 3 Jahre | abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahren | abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahren | 10 Jahre § 34 Abs. 2 BZRG | 10 Jahren | 5 Jahren § 34 Abs. 1 Nr. 3 BZRG |
| Nichtaufnahme im erweiterten FZ nach | | | 10 Jahren | 10 Jahren | 20 Jahren | 10 Jahren § 34 Abs. 2 Nr. 1a BZRG |
| | | | | | | |
| Tilgung nach | 5 Jahren bei hohen Strafen länger | i.d.R. 10 Jahren | 10 Jahren | 20 Jahren § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG | 20 Jahren | 15 Jahren |

Einstellungspraxis der Polizei

Frage nach allen bekannten Ermittlungsverfahren

Führungszeugnis und Registerinhalt spielen keine Rolle

Einverständnis mit Akteneinsicht wird eingeholt



Beim Jugendgericht sollten alle Verurteilten darüber informiert werden, ob die Verurteilung im Führungszeugnis steht und darüber, dass wenn dies nicht der Fall ist, sie – mit Ausnahme von Behörden - niemandem Auskunft geben müssen über Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren.

Startpagina

Rechtliches

Impressum

Ihre Vorteile:

* Zeitersparnis

* Schnell und kinderleicht erklärt

* Unkompliziert und Sicher

* Mithilfe unseres eBook online Wegweisers

* Einfach und sicher...



Führungszeugnis 24h-Versand

Führungszeugnis online beantragen

Ihr Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt - mithilfe unseres eBook Online-Wegweisers. einfach und bequem von zu Hause online anfordern.

Ihre Vorteile einer Online Beantragung des Führungszeugnis beim BfJ

- kein langes Warten auf dem Amt
- bequem von Zuhause
- Zustellung per Post
- dauert nur wenige Minuten

Jetzt online bestellen

Führungszeugnis und erweitertes Führungszeugnis



Führungszeugnis

Sie brauchen Ihr Führungszeugnis (früher: **Polizeiliches Führungszeugnis**) oder Ihr erweitertes Führungszeugnis z.B. für Ihren Arbeitgeber? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir freuen uns, Ihnen mittels unseres Online-Wegweisers sämtliche Informationen zur Beantragung Ihres Führungszeugnisses in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stellen zu dürfen. Folgen Sie einfach unserer Anleitung!

Polizeiliches Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt - bequem von zu Hause online anfordern mit unserer Anleitung.

Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis

13.00 €

inkl. 7 % MwSt.



Ich bestelle als *

(Empfangs-/ Rechnungsadresse)

Privatperson Unternehmen

Persönliche Informationen

Name:

Vorname: *

Straße: *

Hausnummer: *

PLZ: *

Stadt: *

Telefon:

E-Mail: *

Land: *

Gekauft wird ein Online-Wegweiser, kein Führungszeugnis

so geht es richtig:

- Homepage der örtlichen Meldebörde des eigenen Wohnsitzes
- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ausfüllen
- Antrag ausdrucken
- unterschreiben
- unterschriebenen Antrag und Personalausweis scannen
- beides hochladen
- abschicken
- bezahlen (13 EUR)
- auf Post warten



www.bundesjustizamt.de



[Hinweisgeberstelle](#) [Aktuelles](#) [Presse](#) [Kontakt](#) [Karriere](#) [English](#)   [Login](#)

[Themen](#) [Service](#) [Das BfJ](#) 



Merkblatt: Führungszeugnis für Geflüchtete

Datum 01.06.2022

Merkblatt: Führungszeugnis für Geflüchtete

 [Herunterladen \(PDF, 72KB, Datei ist barrierefrei\)](#)



Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende

§ 79 JGG

Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

- (1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden. (gegen Heranwachsende also schon)
- (2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

Konstellationen bei Strafbefehlen gegen Heranwachsende

Strafbefehl bedeutet immer Anwendung von Erwachsenenstrafrecht!

- Strafbefehl wird vom Jugendgericht erlassen
 - kein Einspruch innerhalb von zwei Wochen: SB wird rechtskräftig
 - Einspruch: es kommt zur Verhandlung, in der das Jugendgericht auch darüber entscheidet, ob Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht angewendet wird
- Das Jugendgericht erlässt den SB nicht, sondern beraumt Termin zur Hauptverhandlung an (§ 408 II StPO)
- Wenn d. Angeklagte nicht zum Hauptverhandlungstermin erscheint, kann ein Strafbefehl beantragt und erlassen werden, gegen den dann wieder Einspruch möglich ist. **Im Jugendstrafverfahren ist das unzulässig, allerdings gibt es viele Gerichte, die das machen.**

Um zu entscheiden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, muss geprüft und festgestellt werden (§ 105 JGG), ob

- die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
- es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Es gibt kein Regel- Ausnahmeverhältnis zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht vorliegen, muss es angewendet werden.

Der Umfang der Ermittlungen ist in § 43 JGG festgelegt.

Daran fehlt es regelmäßig.

Strafmakel

§ 100 JGG Beseitigung des Strafmakels nach Erlaß einer Strafe oder eines Strafrestes

Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmakel als beseitigt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

§ 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

- (1) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.
- (2) ...

| Urteil | Eintrag im Führungszeugnis | Eintrag im <u>erweiterten</u> Führungszeugnis (auch für Behörden) |
|---|---|--|
| Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel | nein | nein |
| Schuldspruch § 27 JGG | nein | nein |
| Jugendstrafe zur Bewährung | nein | ja (hier ist der entscheidende Unterschied wegen § 184b StGB) |
| Jugendstrafe ohne Bewährung | ja (wie jede Verurteilung, egal aus welchem Grund) | ja |
| | | |
| Geld- oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht | ja, aber nur , wenn die Verurteilung überhaupt einzutragen ist, also bei über 90 Tagessätzen oder bei mind. zwei Verurteilungen. | ja , unabhängig von weiteren Voraussetzungen |

| Verurteilung zu Strafe wegen: | Diebstahl | Raub | Misshandlung v. Schutz-befohlenen | Verge-waltigung | Sex. Mißbrauch v. Kindern | Kinder-pornographie |
|--|-----------------------------------|--|--|-------------------------------------|----------------------------------|--|
| Erscheint auch ohne weitere Eintragung oder unter 90 TS / 3 Mon. Im FZ | nein | (Mindest- strafe ist höher) ja | nein | ja § 32 Abs. 1 BZRG | ja § 32 Abs. 1 BZRG | Nur wegen der Höhe der Strafe, sonst nicht |
| Im erweiterten FZ | nein | ja | ja | ja | ja | ja |
| | | | | | | |
| Nichtaufnahme im FZ nach | 3 Jahre | abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahre | abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahre | 10 Jahre § 34 Abs. 2 BZRG | 10 Jahren | 5 Jahre § 34 Abs. 1 Nr. 3 BZRG |
| Nichtaufnahme im erweiterten FZ nach | | | 10 Jahren | 10 Jahren | 20 Jahren | 10 Jahren § 34 Abs. 2 Nr. 1a BZRG |
| | | | | | | |
| Tilgung nach | 5 Jahren bei hohen Strafen länger | i.d.R. 10 Jahren | 10 Jahren | 20 Jahren § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG | 20 Jahren | 15 Jahren |

Begriffe

Führungsaufsicht (§§ 68, 68a StGB) bedeutet:

- D. Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle
- Ein/e Bewährungshelfer/in wird bestellt
- Das Verhalten der Person und die Einhaltung der erteilten Weisungen werden überwacht
- Verstöße gegen Weisungen können mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden, § 145a StGB

mögliche Weisungen bei Führungsaufsicht:

- Verbot des Verlassens des Wohn- oder Aufenthaltsortes ohne Genehmigung
- Aufenthaltsverbote an bestimmten Orten (z.B. vor Schulen, Kitas, Spielplätzen)
- Verbot, alkoholische Getränke zu konsumieren
- Urin-/Blutuntersuchungen auf Drogen oder Alkohol
- Therapiepflicht
-
-

Führungsaufsicht **kann** im Urteil angeordnet werden,

wenn wegen bestimmter Delikte verurteilt wurde (Dies sind die

§§ 129a Abs. 7, 181b, 239c, 245, 256 Abs. 1, 262, 263 Abs. 6, 263a Abs. 2, 321 StGB und § 34 BtMG)

und wenn

- mindestens 6 Monate Freiheitsstrafe verhängt wurden und
- die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht

außerdem tritt Führungsaufsicht immer ein,

- nach vollständiger Verbüßung einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe (auch Jugendstrafe!)
- wenn die Unterbringung in der Psychiatrie oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt wird
- nach einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung



Fragen aus der Praxis

Fragen aus der Praxis

Welche Folgen hat eine Verurteilung eines Jugendlichen (oder eines Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht) wegen BtM Handels zu (nur) 120 Arbeitsstunden?

1. Das Urteil wird ins Erz.Reg. eingetragen, aber nicht ins BZR, steht folglich auch weder im Führungszeugnis noch im erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
2. Nach der Offenbarungspflicht gem. §§ 53, 64 BZRG muss er dies z.B. beim Arbeitgeber dementsprechend *nicht* offenbaren.
3. **Frage:** Tritt dann aber nicht als gesetzl. Nebenfolge wie bei allen Verurteilungen nach BtM gleichzeitig automatisch § 25 JugArbSchG und damit das Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen in Kraft.
??????

Die Fragestellung führt auf einen falschen Pfad; die Lösung ist eine andere:

Verurteilungen (nur) zu einer Erziehungsmaßregel oder einem Zuchtmittel (Arbeitsstunden etc., bis hin zum Jugendarrest) lösen das Verbot des § 25 JArbSchG nicht aus:

Die gesetzliche Nebenfolge des § 25 JArbSchG, die gemäß § 5 Abs. 2 BZRG im Zentralregister einzutragen ist, wird nur bei Verurteilungen zu Jugendstrafe oder einem Schuldspruch im Zentralregister eingetragen. Nicht bei Geldauflagen, Arbeitsstunden oder Arrest.

„Verurteilung“ im Sinne von § 25 JArbSchG ist also nur eine solche zu Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe oder zu einem Schuldspruch nach § 27 JGG.

Ein Schuldspruch erscheint zwar nie im Führungszeugnis (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BZRG), das heißt, dort stellt sich die Frage gar nicht, ob jemand unabhängig davon von der Verurteilung erfahren kann.

(Ein Schuldspruch hat jedoch nur eine begrenzte „Gültigkeitsdauer“: entweder wird nach der Bewährungszeit (max. 2 Jahre) eine Jugendstrafe verhängt, dann gilt § 25 JArbSchG, oder der Schuldspruch wird getilgt (auch aus dem Register). Dann ist kein Platz für den § 25 JArbSchG.



Das Verbot des § 25 JArbSchG gilt, unabhängig davon, ob jemand davon erfährt. Es ist ein großes Risiko, darauf zu bauen, dass niemand davon erfährt. Insbesondere weitere Verurteilungen, zu Jugendstrafe, in die eine Vorverurteilung einbezogen wird, oder auch zu (kleinen) Geldstrafen bergen das Risiko, dass dann der § 25 JArbSchG in einem Führungszeugnis auftaucht.

Fragen aus der Praxis

„Ich habe mir zum einen notiert, dass bei Verurteilungen nach § 184 StGB nur Jugendstrafen (egal ob mit oder ohne Bewährung) im Führungszeugnis stehen.

Gleichzeitig habe ich notiert, dass Sexualdelikte immer im Führungszeugnis stehen.“ ???

Die Lösung:

In den Vorschriften zum Führungszeugnis wird bei den Sexualdelikten differenziert:

Sexualdelikte, die immer im Führungszeugnis stehen, sind (nur) die nach §§ 174 bis 180 und § 182 des Strafgesetzbuches, das steht in § 32 Abs. 1 BZRG.

Also: alle Formen von sexuellem Missbrauch (auch von Kindern) einschließlich sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und sexueller Missbrauch von Jugendlichen. Das gilt für alle Verurteilungen, nicht jedoch für die Verwarnung mit Strafvorbehalt (Erwachsene) und nicht beim Schuldspruch nach § 27 JGG (Jugendstrafrecht).

Nicht aufgeführt sind hier §§ 184 ff StGB, Verbreitung pornographischer Inhalte etc., auch sog. Kinderpornographie. Diese Verurteilung erscheinen nur dann im Führungszeugnis, wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmen sind (also bei 2 Verurteilungen oder ab 90 Tagessätzen bzw. zu verbüßender Jugendstrafe).

[Es gilt aber eine Mindeststrafe von 6 Monaten für Kinderpornographie; § 184b StGB]

Allerdings werden diese Verurteilungen immer in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen, § 32 Abs. 5 BZRG.

Fragen aus der Praxis

Es würde mich zusätzlich interessieren, inwieweit im Jugendstrafrecht Verfahrenseinstellungen (z.B. nach §§ 45, 47 JGG) oder Verurteilungen mit Weisung oder Auflage (oder auch zu einer Jugendstrafe) im (erweiterten) Führungszeugnis bei Straftaten nach §§ 176 – 177 StGB stehen.

Zunächst: Verfahrenseinstellungen nach Jugendstrafrecht kommen **nie** in ein Führungszeugnis, weil sie "nur" im Erziehungsregister stehen. Aus dem JGG-Bereich können nur Jugendstrafen im FZ auftauchen (auch die Schuldsprüche nach § 27 JGG erscheinen nicht im FZ: § 32 Abs. 1, Abs. 5 BZRG). Im Regelfall stehen daher nur Jugendstrafen ohne Bewährung im FZ.

Verurteilungen zu Jugendstrafe **wegen §§ 176 - 177 StGB** kommen immer ins "normale" FZ, unabhängig von der Strafhöhe und einer etwaigen Strafaussetzung: § 32 Abs. 1 BZRG (auch Verurteilungen wegen der dort genannten weiteren Tatbestände).

Und was im normalen FZ steht, steht natürlich auch im erweiterten. Zusätzlich ins erweiterte FZ kommen die In § 32 **Abs. 5** BZRG genannten Verurteilungen zu (Jugend-)Strafe.

Fragen aus der Praxis

Gelten für Verurteilungen zu einer Jugendstrafe wegen §§ 176 – 177 StGB und § 184 StGB dieselben „Eintragungsregelungen“?

Ja und Nein!

Nach §§ 176 – 177 StGB erfolgte Verurteilungen erscheinen immer im FZ, solche nach § 184b StGB eigentlich nur im erweiterten FZ

(wegen der hohen Mindeststrafe dann aber doch wieder im normalen FZ)

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren

- erscheint im Führungszeugnis (auch im erweiterten)
- wird nach 10 Jahren (plus Dauer der Freiheitsstrafe!) nicht mehr im FZ aufgenommen, auch nicht im erweiterten
- wird nach 20 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Verbreitung kinderpornographischer Inhalte zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

- erscheint im Führungszeugnis (auch im erweiterten), (wegen der Strafhöhe!)
- wird nach 5 Jahren (plus Dauer der Freiheitsstrafe!) nicht mehr im FZ aufgenommen, und nach 10 Jahren auch nicht mehr im erweiterten FZ, § 34 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 BZRG
- wird nach 15 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen

- erscheint im Führungszeugnis (wegen der Strafhöhe!)
- wird nach 3 Jahren nicht mehr im FZ aufgenommen § 34 Abs. 1 Nr. 1a BZRG
- wird nach 10 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 2b BZRG

Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen

- erscheint nicht im FZ (wenn keine weiteren Eintragungen vorhanden sind)
- erscheint im erweiterten FZ, § 32 Abs. 5 BZRG
- wird nach 10 Jahren nicht mehr im erweiterten FZ aufgenommen § 34 Abs. 2 Nr. 1a BZRG
- wird nach 10 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 1a Buchst. a BZRG

Frage aus der Praxis:

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

Frage aus der Praxis:

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

Die Jugendstrafe zur Bewährung wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen: § 32 Abs. 2 Nr. 3 BZRG. Da Mord und Totschlag und auch Teilnahme daran (Anstiftung oder Beihilfe) nicht bei den Ausnahmen erwähnt sind, die dann doch im Führungszeugnis auftauchen (§ 32 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 5 BZRG) bleibt es dabei, dass dies nicht ins FZ aufgenommen wird, auch nicht in das erweiterte oder das für Behörden. Dass Mord und Totschlag nicht bei den Ausnahmen aufgeführt sind, liegt an der hohen Strafdrohung im Erwachsenenstrafrecht, auch für die Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen). Solche Verurteilungen kommen damit aus anderen Gründen (wegen der Strafhöhe) ins Führungszeugnis.

Es handelt sich also um eine weitgehende Besserstellung, wenn nach Jugendstrafrecht verurteilt wird.

Frage aus der Praxis

Ein Jugendlicher ist des Verbreitens, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte in Tateinheit mit Verbreitung und Besitz jugendpornografischer Inhalte vom Jugendrichter schuldig gesprochen worden. Ihm wurde auferlegt an einer Betreuungsweisung mitzuwirken und sich bei der forensischen Ambulanz am Uniklinikum Tü vorzustellen. Angewendet wurden folgende Vorschriften: §§ 184b Abs. 3, 184 c Abs. 3, 52 StGB, §§1, 3 JGG.

Ich gehe davon aus, dass die Verurteilung nicht im erweiterten Führungszeugnis stehen wird.

Wie verhält sich das aber mit den Nebenfolgen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§25 JArbSchG)?



Der Gedanke mit § 25 JArbSchG ist richtig, weil § 184b StGB (Kinderpornographische Inhalte) dort aufgeführt ist.

Aber:

§ 25 JArbSchG greift nur bei einer Verurteilung zu **Strafe** (Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe). Im genannten Fall gilt es also nicht.